

Aktenzeichen: 3 AZR 556/80

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 22. Februar 1983

- 3 AZR 556/80 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 17. Januar 1980

Kiel

- 2 a Ca 16/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 12. September 1980

Schleswig-Holstein

- 4 Sa 96/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Auswärtzzulage bei Überstundenabgeltung durch Freizeit

Gesetz:

MTB II § 2 Buchst. b) sowie Sonderregelung SR 2 b MTB II Nr. 15
Abs. 1 Buchst. c) Unterabs. 1, 2 und Buchst. e) Unterabs. 1, 3
und 4; TVG § 1 Auslegung

Leitsätze:

1. Der tarifliche Anspruch auf Auswärtzzulage nach der Sonderregelung SR 2 b zum MTB II setzt voraus, daß ein Besatzungsmitglied Anspruch auf eine Beköstigungszulage sowie auf Gestellung von Schlaf- und Kochgelegenheit hat. Wird keine ausreichende Schlaf- und Kochgelegenheit zur Verfügung gestellt, tritt die Auswärtzzulage an die Stelle der Beköstigungszulage.
2. Der tarifliche Anspruch auf Auswärtzzulage bleibt unberührt, wenn ein Besatzungsmitglied nach Hause fährt, um Überstunden abzufeiern. Es kommt weder auf die Dauer der Freistellung noch auf das Entstehen eines besonderen Aufwandes an.



3 AZR 556/80

4 Sa 96/80 Schleswig-Holstein

Verkündet am
22. Februar 1983

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1983 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Lichtenstein und Dr. Menzel für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 12. September 1980 - 4 Sa 96/80 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger eine tarifliche Auswärtszulage auch für die Zeit verlangen kann, in der er sich zum Abfeiern von Überstunden zu Hause aufgehalten hat.

Der Kläger ist bei der Beklagten in deren Erprobungsstelle der Bundeswehr auf dem U-Boot "W" beschäftigt; dessen Heimathafen ist E. Für das Arbeitsverhältnis gilt kraft beiderseitiger Verbandszugehörigkeit der Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) und dessen Anlage 2 b, die "Sonderregelungen für Besatzungen von See- und Binnenfahrzeugen und von schwimmenden Geräten im Bereich des Bundesministers der Verteidigung nach § 2 Buchst. b) (SR 2 b MTB II)".

Im Herbst 1976 lag das U-Boot "W" mehrere Monate lang zur Instandsetzung in einer Werft in Wi. Der Kläger war während der Liegezeit vorübergehend zur Wache und zur Hilfeleistung bei der Reparatur eingesetzt. In der Zeit vom 1. bis zum 21. November 1976 verließ er das Schiff mit Genehmigung der Beklagten, um nach Hause zu fahren und angefallene Überstunden durch Freizeit abzugelten. Für diese Tage fordert der Kläger die Zahlung der Auswärtszulage.

Die SR 2 b MTB II Nr. 15 Abs. 1 (in der Fassung des Ergänzungstarifvertrages Nr. 19 vom 2. Oktober 1973, § 1 Nr. 8) lauten auszugsweise:

"c) Die an Bord beschäftigten Besatzungsmitglieder der Schiffe erhalten im Heimathafen und für Fahrten innerhalb des Heimathafens als Aufwandsentschädigung für die Betriebsdauer des Schiffes an den Wochentagen einschließlich der Wochenfeiertage eine tägliche Beköstigungszulage von 4,00 DM. Die Beköstigungszulage von 4,00 DM täglich ist auch für die Dauer von Werftliegezeiten den Besatzungsmitgliedern zu gewähren, die an Bord bleiben müssen. An Sonntagen wird die Zulage an die dienstlich an Bord tätigen sowie an diejenigen Besatzungsmitglieder gezahlt, denen die Heimreise zum Sonntag mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist oder die eine Fahrtstrecke von über 40 km (in einer Richtung) zurücklegen müßten, ferner auch an die Besatzungsmitglieder, denen nach Entscheidung des Schiffsführers die

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Heimreise wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer nicht zugemutet werden kann. Die Zulage wird auch an den Wochentagen gewährt, die dadurch arbeitsfrei sind, daß das Besatzungsmitglied Überstunden abfeiert. Die Zulage wird nicht für die Tage gewährt, an denen bei ungleichmäßiger Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Werktage nicht gearbeitet wird.

Die Beköstigungszulage von 4,00 DM erhöht sich auf 5,60 DM täglich, gerechnet vom Tage des Auslaufens des Fahrzeuges aus dem Heimathafen (Ort der Dienststelle, der das Fahrzeug bestandsmäßig zugeteilt ist) - Ablegen oder Ankerlichten - bis zur Rückkehr in den Heimathafen - Festmachen bzw. Ankern -. Diese Zulage wird auch dann gewährt, wenn es den Besatzungsmitgliedern vom Einsatzort aus mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist, zum Wochenende nach Hause zu fahren, oder sie zur Heimreise zum Wochenende eine Fahrtstrecke von über 40 km (in einer Richtung) zurücklegen müßten oder ihnen nach Entscheidung des Schiffsführers wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer die Heimreise nicht zugemutet werden kann. Die erhöhte Beköstigungszulage ist auch für die Dauer von Werftfliegezeiten außerhalb des Heimathafens den Besatzungsmitgliedern zu gewähren, die an Bord bleiben müssen.

.....

e) Den Besatzungen auf den Fahrzeugen sind, wenn sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können oder ein Verbleiben an der Arbeitsstelle angeordnet ist, Schlaf- und Kochgelegenheiten zu stellen.

.....

Wird Schlaf- und Kochgelegenheit nicht gestellt oder entspricht sie nicht den erlassenen Mindestbestimmungen, so wird an Stelle der Beköstigungszulage eine Auswärtzulage gewährt.

Die Auswärtzulage beträgt für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibezeit bei einer Ausbleibezeit von

mindestens 3 bis 6 Stunden	0,40 DM,
über 6 bis 12 Stunden	0,95 DM
über 12 Stunden	1,05 DM

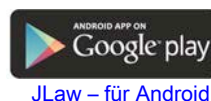
für die Stunde. Sie muß je Tag jedoch die Höhe der Beköstigungszulage erreichen.

....."

Die auf dem U-Boot "W" vorhandenen Schlafgelegenheiten entsprechen nicht den "Bestimmungen über die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Unterkunftsräume und Kochgelegenheiten auf schwimmenden Fahrzeugen und Geräten der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung" vom 31. Dezember 1961.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe auch für die Dauer der Bordabwesenheit die Auswärtszulage zu. Für die Zeit vom Auslaufen des Schiffes aus dem Heimathafen bis zur Rückkehr habe das Besatzungsmitglied Anspruch auf die erhöhte Beköstigungszulage. Bei mangelnder oder mangelhafter Schlaf- und Kochgelegenheit auf dem Schiff bestehe für diese Zeit Anspruch auf die Auswärtszulage. Auf die fortdauernde Bordanwesenheit des Besatzungsmitgliedes komme es dabei nicht an. Sei diesem während der Freizeit die Heimfahrt nicht zuzumuten und trete er sie gleichwohl an, müsse er so behandelt werden, als wäre er auf dem Schiff verblieben.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm Auswärtszulage auch dann zu zahlen, wenn Überstunden bei Liegezeiten des Schiffes außerhalb des Heimathafens durch Freizeitausgleich abgegolten würden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen: Eine Voraussetzung für den Anspruch auf Auswärtszulage sei, daß Anspruch auf Gestellung von Schlaf- und Kochgelegenheit bestehe. Der Kläger habe aber, während er sich zum Freizeitausgleich zu Hause aufgehalten und nicht an Bord befunden habe, einen solchen Anspruch nicht gehabt. Außerdem könne er zu der Mehrarbeitsvergütung nicht noch einmal die Erschwerniszulage verlangen, die für die Zeit der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit bereits gezahlt worden sei.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, die ihr Ziel der Klageabweisung weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

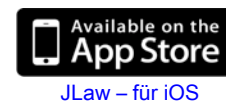
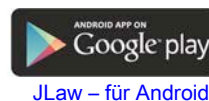
Die Revision ist nicht begründet.

Der Anspruch auf Gewährung einer Auswärtszulage hängt,



wovon auch Landesarbeitsgericht und Revision ausgehen, von zwei Voraussetzungen ab: Dem Arbeitnehmer muß die Beköstigungszulage zustehen; darüber hinaus muß er die Gestellung einer Schlaf- und Kochgelegenheit verlangen können und diese an Bord entweder überhaupt nicht oder nicht in einer den Vorschriften entsprechenden Weise vorfinden (vgl. BAG Urteil vom 31. Januar 1973 - 4 AZR 168/72 - AP Nr. 2 zu § 42 BAT, Bl. 2 R, 3). Der Kläger erfüllte beide Voraussetzungen.

1.a) Eine tägliche Beköstigungszulage erhalten die an Bord beschäftigten Mitglieder, wenn das Schiff im Bereich des Heimathafens liegt oder fährt. Die Beköstigungszulage wird vom Tarifvertrag als Aufwandsentschädigung bezeichnet (SR 2 b Nr. 15 Abs. 1 Buchst. c) Unterabs. 1 Satz 1). Zweck einer solchen Entschädigung ist es, einen tatsächlich entstandenen Aufwand abzugelten. Dem Prinzip der Aufwandsentschädigung entsprechen einige tarifliche Bestimmungen, z.B. die Regelung, daß die Zulage nicht für Tage gewährt wird, an denen bei ungleichmäßiger Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Werktage nicht gearbeitet wird (Unterabs. 1 letzter Satz). In anderen Tarifbestimmungen wird das Prinzip der Aufwandsentschädigung dagegen durchbrochen. Eine Ausnahmeregelung dieser Art bildet SR 2 b Nr. 15 Abs. 1 Buchst. c) Unterabs. 1 vorletzter Satz. Dort heißt es, die Zulage werde auch an den Wochentagen gezahlt, die dadurch arbeitsfrei sind, daß das Besatzungsmitglied Überstunden abfeiert. Bei der Abgeltung von Überstunden durch Freizeit kommt es folglich nicht darauf an, ob das Besatzungsmitglied sich während dieser Zeit an Bord aufhält, an Land geht oder nach Hause fährt. Ebenso ist es unerheblich, wie groß die Anzahl der Wochentage ist, an denen das Besatzungsmitglied zur Abgeltung von Überstunden von der Arbeitsleistung befreit ist. Ferner bleibt es ohne Bedeutung, ob dem Besatzungsmitglied die Heimfahrt wegen fehlender Verkehrsverbindungen unmöglich oder wegen zu großer Entfernung oder wegen ungünstiger Verbindung unzumutbar ist. In jedem der genannten Fälle ist die Beköstigungszulage durchgehend zu gewähren. Der tatsächlich entstandene Aufwand hat nach dem Willen der Tarifvertragsparteien keinerlei Bedeutung.



- 6 -

b) Der Anspruch auf Beköstigungszulage während des Abfeierns von Überstunden besteht nicht nur beim Aufenthalt des Schiffes im Heimathafen, sondern auch bei auswärtigem Aufenthalt auf hoher See oder in einem fremden Hafen. Allerdings wird die für den Bereich des Heimathafens aufgestellte Bestimmung der Sonderregelung nicht ausdrücklich für die Fälle wiederholt, in denen das Schiff sich außerhalb des Heimathafens befindet. Einer solchen ausdrücklichen Klarstellung bedurfte es auch nicht: Die Unterabsätze 1 und 2 des Buchst. c) der Sonderregelung regeln nicht zwei völlig unabhängig voneinander bestehende Tatbestände. Vielmehr baut der Unterabsatz 2 auf dem vorangehenden Unterabsatz auf. Während Unterabs. 1 die Fälle der einfachen Beköstigungszulage aufzählt, finden sich in Unterabs. 2 die Voraussetzungen für die Gewährung einer erhöhten Zulage. Wenn der Fall des Abfeierns von Überstunden in einem fremden Hafen hier nicht erwähnt ist, bedeutet dies lediglich, daß das Besatzungsmitglied nicht die erhöhte Zulage verlangen kann. Der Anspruch auf die einfache Zulage bleibt dagegen bestehen.

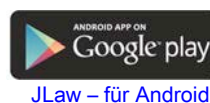
Für die Richtigkeit dieser Auslegung sprechen nicht nur die Systematik des Tarifvertrages, sondern auch der Zweck der Regelung. Wenn ein Besatzungsmitglied schon beim Abfeiern von Überstunden im Heimathafen die Beköstigungszulage verlangen kann, muß ihm dieser Anspruch erst recht dann eingeräumt werden, wenn es zur Mehrarbeitsabgeltung in einem fremden Hafen von der Dienstleistung an Bord entbunden und in die Freizeit entlassen wird. Der Freizeitaufenthalt in auswärtigen Häfen ist regelmäßig nicht weniger aufwendig als der im Heimathafen.

2.a) Anspruch auf Gestellung von Schlaf- und Kochgelegenheiten haben Besatzungsmitglieder außerhalb des Heimathafens nach SR 2 b Nr. 15 Abs. 1 Buchst. e) Unterabs. 1 Satz 1 dann, wenn ihr Verbleiben an der Arbeitsstelle angeordnet ist oder wenn sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können. Die Tarifvorschrift sagt nichts darüber aus, unter welchen Voraussetzungen dem Besatzungsmitglied die tägliche Heimfahrt un-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

möglich ist. Hierzu gehören die Fälle, in denen auch sonst eine tägliche Rückkehr ausgeschlossen ist oder als unzumutbar angesehen wird: bei fehlenden oder besonders ungünstigen Verkehrsverbindungen sowie bei großen Entfernungen (vgl. Buchst. c) Unterabs. 1 Satz 3 sowie Unterabs. 2 Satz 2). Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist durchgehend ein Anspruch auf Gewährung von Übernachtungs- und Kochgelegenheit gegeben. Bei deren Fehlen muß die tarifliche Auswärtszulage gewährt werden.

Ist eine tägliche Rückkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar und fährt das Besatzungsmitglied gleichwohl (etwa mit eigenem Kraftfahrzeug) nach Hause, so bleibt der Anspruch erhalten. Der Tarifvertrag regelt an keiner Stelle, daß in einem solchen Fall etwa ein Anspruchsverlust eintreten solle. Das wäre auch nicht einzusehen. Ist die Heimreise wegen der besonderen Erschwerung nicht zumutbar, nimmt ein Arbeitnehmer diese Erschwerung aber gleichwohl auf sich, dann ist er so zu behandeln, wie wenn er die Reise nicht angetreten hätte und an Bord oder im fremden Hafen geblieben wäre (vgl. insoweit auch das bereits erwähnte Urteil BAG AP Nr. 2 zu § 42 BAT, Bl. 3 R). Für die durchgehende Gewährung der Auswärtszulage spricht außerdem der Rechtscharakter der Auswärtszulage, die bei fehlender Schlaf- und Kochgelegenheit an die Stelle der Beköstigungszulage tritt und damit als eine besondere Form der Beköstigungszulage anzusehen ist.

b) Befindet sich das Schiff außerhalb des Heimathafens und feiert ein Besatzungsmitglied während der Liegezeit des Schiffes in einem fremden Hafen Überstunden ab, so hat es nicht nur Anspruch auf Beköstigungszulage, sondern - gleichgültig ob es an Bord bleibt oder das Schiff verläßt - den weiter reichenden Anspruch auf Auswärtszulage. Auch hier ist es ohne rechtliche Bedeutung, für wieviel Tage das Besatzungsmitglied von der Arbeitsleistung freigestellt ist und ob ein besonderer Aufwand tatsächlich entstanden ist. Entscheidend ist allein, ob die tägliche Rückkehr nach Hause unmöglich oder unzumutbar erscheint.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3. Unstreitig genügen die an Bord der "W" befindlichen Schlaf- und Kochgelegenheiten nicht den hierfür in Betracht kommenden Mindestbestimmungen. Weiter besteht zwischen den Parteien kein Streit darüber, daß dem Kläger die tägliche Heimfahrt von Wi nach E während der Zeit seiner Arbeitsfreistellung zur Überstundenabgeltung nicht möglich, jedenfalls aber nicht zumutbar war. Danach stand dem Kläger für die Dauer des Freizeitausgleichs die Auswärtszulage zu. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, daß die "W" sich in der streitbefangenen Zeit in der Werft befand. Unstreitig war der Kläger, bevor er von der Arbeitsleistung freigestellt wurde, an Bord mit Wachen und Reparaturaufgaben beschäftigt. Er mußte daher während dieser Zeit an Bord bleiben und gehörte nicht zu den Besatzungsmitgliedern, für die eine Pflicht zur Bordanwesenheit entfiel. Daß der Kläger seine Freizeit von Bord des in der Werft liegenden Schiffes antrat, ist daher für die rechtliche Beurteilung des erhobenen Anspruchs unerheblich.

Dr. Dieterich

Lichtenstein

Dr. Gehring

Dr. Menzel

Schaub



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

